



Reglement über die Gebühren des Kultur- und Kongresshauses Aarau

Vom 23. September 2002 (Stand 1. Januar 2010)

Der Einwohnerrat der Stadt Aarau beschliesst,

gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978,

folgendes Reglement über die Gebühren des Kultur- und Kongresshauses Aarau:

§ 1 Allgemeines

¹ Dieses Reglement ist Grundlage für die Abgeltung sämtlicher von der Einwohnergemeinde Aarau im Zusammenhang mit der Benützung des Kultur- und Kongresshauses Aarau erbrachten Leistungen.

² Die Leitung des Kultur- und Kongresshauses Aarau kann die Gebühren unmittelbar nach der Veranstaltung einziehen oder Vorauszahlung verlangen. Benützerinnen und Benützern, die ihre Rechnungen nicht bezahlen, kann die Betriebsleitung die weitere Benützung verweigern oder bereits erteilte Benützungsbewilligungen widerrufen bzw. Benützerverträge annullieren.

³ Die für die Benützung der räumlichen, technischen und betrieblichen Infrastruktur in Rechnung zu stellenden Gebühren setzen sich zusammen aus

- a) dem Grundleistungspaket,
- b) dem Personalaufwand nach Zeittarif,
- c) den Extraleistungen,
- d) * ...¹⁾

⁴ Aufgrund einer Vereinbarung mit dem Kanton Aargau gilt für kantonale Veranstaltungen bezüglich der Gebührenerhebung eine Sonderregelung.

¹⁾ Änderung der Tarifstruktur durch den Stadtrat gemäss § 12

§ 2 Grundleistungspakete

¹ Für die Benützung der Säle, der Kursräume, der Bankettküche und der Kleinen Küche wird eine Pauschale pro Grundleistungspaket (vgl. Abs. 3 hiernach) gemäss Gebührentarif im Anhang 1 erhoben. Dabei gelten verschiedene Ansätze für vier Kategorien:

- a) Kat. 1: Kommerzielle Veranstalter/-innen und Veranstaltungen (gewinnorientiert)
 - 1. Kurse
 - 2. Seminare
 - 3. Tagungen
 - 4. Kongresse
 - 5. Firmenanlässe
 - 6. Firmeninterne Anlässe
 - 7. Kundenanlässe
 - 8. PR-Anlässe
 - 9. CD-Aufnahmen
 - 10. Lottos
 - 11. Komm. Vorträge
- b) Kat. 2: Kulturelle und gesellschaftliche Veranstalter und Veranstaltungen (kostendeckend)
 - 1. Proben
 - 2. Theater
 - 3. Musiktheater
 - 4. Tanz
 - 5. Konzerte
 - 6. Multivisionsschauen
 - 7. Nicht komm. Vorträge
 - 8. Podiumsdiskussionen
 - 9. Polit. Veranstaltungen
 - 10. Generalversammlungen
 - 11. Bälle / Bankette
- c) Kat. 3: Veranstaltungen der Einwohnergemeinde Aarau (§ 9) und des Kantons Aargau (§ 1 Abs. 4)
 - 1. Nicht kommerzielle Veranstaltungen
- d) Kat. 4: Nutzungsberechtigte gemäss § 8 (kulturelle/gesellschaftliche Anlässe von definierten Nutzungsberechtigten):
 - 1. Vereinsanlässe

2. Konzerte

² Im nach Anlass definierten Grundleistungspaket (Anhang 1) inbegriffen sind neben der Raumbenützung die Bestuhlung, die technische und übrige Infrastruktur inkl. Einrichtungszeit, teilweise die Benützung der hauseigenen Tasteninstrumente, die Heizung und der durchschnittliche Stromverbrauch, die Grundreinigung und der entsprechend definierte Stundenaufwand des technischen Personals. Ebenfalls inbegriffen ist die Grundberatung durch das Personal. Über das normale Mass hinausgehende Spezialberatungen und Konzeptentwicklungen (z.B. Kongressvorbereitungen) werden gemäss Zeittarif im Anhang 2 verrechnet.

³ Das Grundleistungspaket ist zeitlich limitiert (max. Veranstaltungsdauer 11 Stunden). Dabei gelten folgende Regelungen:

- a) Tagesveranstaltungen von 07.00–18.00 Uhr
- b) Abendveranstaltungen von 13.00–24.00 Uhr

Die darüber hinausgehende Veranstaltungsdauer wird mit Zeitzuschlägen gemäss Tarif im Anhang 2 berechnet.

§ 3 Personalaufwand nach Zeittarif

¹ Sämtliche Dienstleistungen des technischen Personals und der Hilfskräfte werden nach Zeittarif gemäss Anhang 2 verrechnet, soweit sie nicht im Grundleistungspaket (Anhang 1) enthalten sind.

² Ebenfalls nach Zeittarif (Anhang 2) verrechnet werden die Zusatzleistungen des übrigen Personals, z.B. die Führung der Abendkasse, der Garderobendienst etc.

§ 4 Extraleistungen

¹ Gewünschte Zusatzeinrichtungen, welche nicht im Grundleistungspaket enthalten sind, wie z.B. zusätzliche bühnentechnische Anlagen etc., werden gemäss Tarif im Anhang 2 verrechnet. Müssen diese von Dritten zugemietet werden, wird diese Miete dem Benutzer bzw. der Benutzerin weiterverrechnet.

² Ebenfalls weiterbelastet werden alle im Zusammenhang mit einer Veranstaltung von Dritten oder anderen städtischen Verwaltungsabteilungen dem Kultur- und Kongresshaus Aarau in Rechnung gestellten Kosten, z.B. für Abfallentsorgung, Flügel- und Klavierstimmung, Ordnungsdienst usw.

³ ...¹) *

§ 5 * ...

§ 6 Garderobe

¹ Die Garderobe ist prinzipiell unbedient. Sie wird auf Wunsch des Benützers/der Benutzerin gemäss Gebührentarif im Anhang 2 vom Personal bedient.

² Die Garderobe kann vom Veranstalter/von der Veranstalterin direkt bedient werden.

³ Allfällige Einnahmen aus der vom Benutzer/von der Benutzerin erhobenen Garderobengebühr gehen an den Veranstalter/die Veranstalterin.²) *

§ 7 Annullationsgebühr

¹ Bei Rücktritt vom Benützungsvertrag durch die Benutzerin bzw. durch den Benutzer vor einer Veranstaltung ist eine Annullationsgebühr zu entrichten.

² Die Höhe der Annullationsgebühr richtet sich nach dem Rücktrittsdatum. Sie wird dem Benutzer bzw. der Benutzerin gemäss Gebührentarif im Anhang 2 in Rechnung gestellt. Des weiteren werden sämtliche bis zum Zeitpunkt der Annullations der entsprechenden Veranstaltung erbrachten Leistungen oder eingegangenen Verpflichtungen, wie Spezialinstallationen, Zumietungen, Stimmungen von Tasteninstrumenten etc., in Rechnung gestellt.

§ 8 Nutzungsberechtigte

¹ Ausgewählten Organisationen bzw. Nutzerinnen und Nutzern wird für kulturelle und/oder gesellschaftliche Veranstaltungen mit nicht kommerziellen Zielsetzungen ein Nutzungsrecht im Kultur- und Kongresshaus Aarau gewährt.

² Das Nutzungsrecht berechtigt dazu, die Räumlichkeiten und die vorhandene Infrastruktur zu besonderen Konditionen in Anspruch zu nehmen.

³ Die Gebühren für die Nutzungsrechte sind im Anhang 3 festgelegt.

¹) Änderung der Tarifstruktur durch den Stadtrat gemäss § 12

²) Änderung der Tarifstruktur durch den Stadtrat gemäss § 12

⁴ Der Stadtrat legt das jährliche Kontingent der nutzungsberechtigten Veranstaltungen, die Nutzungsberechtigten sowie den Leistungsbeschrieb für die Nutzungspakete fest.

§ 9 Veranstaltungen der Einwohnergemeinde Aarau

¹ Einzelveranstaltungen des Stadtrates, der Stadtverwaltung und der Schulen werden zum Sondertarif Kat. 3 (§ 2 Abs. 1 hiervor und Anhang 1) verrechnet.

² Mehrtägige Veranstaltungen, wie z.B. Theateraufführungen mit vorgängigen Proben, etc., werden für maximal an drei aufeinanderfolgenden Tagen stattfindenden Proben und/oder Aufführungen zum Tarif der Kat. 3 verrechnet.

³ Serienveranstaltungen, wie Kurse, Workshops etc., werden für maximal drei Anlässe pro Monat zum Tarif der Kat. 3 verrechnet.

⁴ Veranstaltungen von Vereinigungen und Organisationen ehemaliger Schulabgänger und städtischer Angestellter gelten nicht als solche der Einwohnergemeinde.

§ 10 Proben

¹ Vereine, die während des Jahres regelmässig im Kultur- und Kongresshaus Aarau proben, haben für ihre Probenstätigkeit keine Gebühr zu entrichten. Verrechnet werden der allfällige Stundenaufwand des technischen Personals für Bestuhlung, Flügeltransport etc. und die Stimmkosten für die hauseigenen Tasteninstrumente.

² Die Zuteilung des Probesaales erfolgt durch die Betriebsleitung.

³ Vereinen, die gemäss Abs. 1 hiervor im Kultur- und Kongresshaus Aarau proben, werden die Gebühren des Grundleistungspaketes für die Hauptprobe vor ihren Konzerten und Aufführungen erlassen. In Rechnung gestellt wird der Stundenaufwand des technischen Personals.

⁴ Allen übrigen Kulturveranstalterinnen und -veranstaltern werden die Grundleistungspauschale für Proben (Anhang 1) und alle übrigen Leistungen gemäss Tarif im Anhang 2 in Rechnung gestellt.

§ 11 Sonderfälle

¹ Der Stadtrat wird ermächtigt, in Fällen, auf welche die Gebührenordnung nicht anwendbar ist, einzelfallbezogene Regelungen betr. Leistung und Gebühren zu treffen.

§ 12 Tarifänderungskompetenz des Stadtrates

¹ Der Stadtrat wird ermächtigt, in eigener Kompetenz die Ansätze dieses Reglements anzupassen bzw. die Tarifstruktur zu ändern, wenn sich eine Regelung in der Praxis nicht bewährt, oder sobald sich in der laufenden Betriebsrechnung eine erhebliche Abweichung vom Budget abzeichnet.

§ 13 Beschwerde

¹ Gegen Entscheide der Leitung des Kultur- und Kongresshauses Aarau kann beim Stadtrat innert 20 Tagen schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

§ 14 Anpassung bereits abgeschlossener Verträge

¹ Bereits abgeschlossene Verträge über eine Benützung des Kultur- und Kongresshauses Aarau nach Inkraftsetzung dieses Reglementes werden aufgrund der neuen Bestimmungen angepasst. Dem Benutzer bzw. der Benutzerin bleibt das Recht vorbehalten, vom Vertrag zurückzutreten.

² In den einzelnen Benützungsverträgen ist eine Klausel aufzunehmen, wonach allfällige Änderungen aufgrund einer Revision sowohl des Benützungswie auch des Gebührenreglementes vorbehalten bleiben.

§ 15 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Benützungsgebühren für den Saalbau vom 13. Mai 1996, neue Folge Nr. 454. Der Stadtrat legt das Inkraftsetzen dieses Reglementes fest.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
23.09.2002	01.01.2003	Erlass	Erstfassung	2015-049
10.08.2009	01.01.2010	§ 1 Abs. 3, lit. d)	aufgehoben	-
10.08.2009	01.01.2010	§ 4 Abs. 3	aufgehoben	-
10.08.2009	01.01.2010	§ 5	aufgehoben	-
10.08.2009	01.01.2010	§ 6 Abs. 3	geändert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	23.09.2002	01.01.2003	Erstfassung	2015-049
§ 1 Abs. 3, lit. d)	10.08.2009	01.01.2010	aufgehoben	-
§ 4 Abs. 3	10.08.2009	01.01.2010	aufgehoben	-
§ 5	10.08.2009	01.01.2010	aufgehoben	-
§ 6 Abs. 3	10.08.2009	01.01.2010	geändert	-



GEBÜHRENTARIF GRUNDLEISTUNGSPAKETE ab 1.1.2013

Nr.	Saal Kursraum	Anlass	Leistung		Kat. 1	Kat. 2	Kat. 3
			Bestuhlung	Infrastruktur			
1	S 1	Probe			700	500	300
2	S 1	Konzert	Konzert / flach oder Tribüne	Konzertmuschel, 2 Funkmikrofone, 40 Musikerstühle	1'700	1'400	900
3	S 1	Theater/Multivision	Konzert / flach oder Tribüne	Schwarzer Aushang / Bühne		1'200	600
4	S 1	Vortrag	Konzert/flach oder Tribüne	6 Funkmikrofone, 1 Rednerpult mit Mikrofon, 1 Beamer, Leinwand 6 Präsentationsmittel (Auswahl aus Angebot), Referententische	2'200	1'700	1'150
5	S 1	Bankett	Bankett/flach Lange oder runde Tische	1 Rednerpult mit Mikrofon	1'600	1'400	900
6	S 2	Probe			400	300	200
7	S 2	Konzert/Multivision	Konzert	2 Funkmikrofone, 1 Mikrofon/Stativ, 20 Musikerstühle	750	650	450
8	S 2	Vortrag/Seminar	Konzert/Seminar	Bühne 5 x 2 m, 4 Funkmikrofone, 1 Rednerpult mit Mikrofon, 1 Beamer, Leinwand, 4 Präsentationsmittel (Auswahl aus Angebot), Referententische	1'500	1'400	1'100
9	S 2	Bankett	Bankett/Lange od. runde Tische	Podest 2 x 1 m, 1 Rednerpult mit Mikrofon	950	800	550
10	S 2	Apéro inkl. Kaffeeküche		Kaffeeküche, 1 Mikrofon/Stativ, 10 Bistrotische	600	500	250
11	S 2	CD-Aufnahme		Steinway-Flügel exkl. Stimmung	550		
12	S 3/4	Probe			300	150	100
13	S 3/4	Vortrag/Seminar	Konzert/Seminar	2 Funkmikrofone, 1 Beamer, Leinwand, 1 Rednerpult mit Mikrofon 3 Präsentationsmittel (Auswahl aus Angebot), Referententische	750	550	440
14	S 3/4	Konzert/Multivision	Konzert	Klavier	500	350	200
15	S 3/4	Bankett	Bankett/Lange od. runde Tische		400	350	250
16	S 3/4	Apéro		8 Bistrotische	350	250	100
17	K 1/2/3	Sitzung/Workshop	Seminar	3 Präsentationsmittel (Auswahl aus Angebot), Referententische	150	120	100
18	K 1/2/3	Vortrag/Workshop	Seminar	1 Beamer, Leinwand, 3 Präsentationsmittel (Auswahl aus Angebot)	310	250	170
19	Ganzes Haus	Kongress/Tagung	Nach Wunsch	14 Funkmikrofone, 5 Beamer mit Leinwand, 20 Präsentationsmittel (Auswahl aus Angebot), 4 Rednerpulte mit Mikrofon, Referententische	6'500		



GEBÜHRENTARIF ZUSATZLEISTUNGEN ab 1.1.2013

Definition der Kategorien	Zeitliche Nutzungsdauer der Grundleistungspakete max. 11 Std.				Bühnenaufbauten		
	Tagesanlässe: 07.00 – 18.00 Uhr		Abendanlässe: 13.00 – 24.00 Uhr		Scherenpodeste 2 m x 1 m, mögliche Höhen: 16/32/50/64/80/100 cm, inkl. Geländer, Treppen, Blenden		
	CD-Aufnahmen: 10.00 – 22.00 Uhr / Pikettdienst				Grösse	m2	
Kat. 1					2 m x 1 m	2	70.-
Kommerzielle Veranstalter und Veranstaltungen	Zeitzuschläge pro Stunde				2 m x 2 m	4	140.-
Kurse	07.00 – 24.00 Uhr: 80.-		00.00 – 02.00 Uhr: 120.-		3 m x 2 m	6	
Seminare			02.00 – 07.00 Uhr: 200.-		4 m x 2 m	8	
Tagungen					5 m x 2 m	10	
Kongresse	Zeittarif für Personal pro Stunde				6 m x 2 m	12	200.-
Firmenanlässe	Technisches Fachpersonal		07.00 – 24.00 Uhr		4 m x 3 m	12	
Kundenanlässe	Änderungstarif am Veranstaltungstag		07.00 – 24.00 Uhr		7 m x 2 m	14	
PR-Anlässe	Technisches Fachpersonal		00.00 – 07.00 Uhr		8 m x 2 m	16	
CD-Aufnahmen	Aushilfen (Bühnenhelfer)		07.00 – 24.00 Uhr		6 m x 3 m	18	
Kommerzielle Vorträge			00.00 - 07.00 Uhr		5 m x 4 m	20	260.-
	Abendkasse		60.-		10 m x 2 m	20	
	Garderobe		40.-		6 m x 4 m	24	
Kat. 2					8 m x 3 m	24	
Kulturelle und gesellschaftliche Veranstalter und Veranstaltungen	Präsentationsmittel		Technische und übrige Infrastruktur		8 m x 4 m	32	320.-
Proben	Hellraum/Diaprojektor	30.-	Beamer	320.-/150.-	8 m x 5 m	40	
Theater	Moderationskoffer	30.-	Laptop	55.-	8 m x 6 m	48	380.-
Musiktheater	Video-Center VHS	30.-	Funkmikrofon	55.-	Spezialbühne	52 – 60	500.-
Tanz	Flipchart	30.-	Umstuhlung während der Veranstaltung		Spezialbühne	62 – 68	650.-
Konzerte	Pinwand	30.-					
Konzerte	Stellwand	30.-	Lagergebühr pro Tag				
Multivisionsschauen	Tasteninstrumente						
Nicht kommerzielle Vorträge	Steinway-Flügel	200.-					
Podiumsdiskussionen	Klavier	55.-					
Polit. Veranstaltungen							
Generalversammlungen							
Bälle/Bankette							
	Zusatzmieten		Kat. 1	Kat. 2	Kat.3		
	Kaffeeküche	110.-	60.-	60.-			
	Bankettküche	320.-	210.-	110.-			
Kat. 3 / Sonderberechtigte					Die Gebühren setzen sich zusammen aus:		
Nicht kommerzielle Veranstaltungen und Veranstalter	Annullationsgebühr des gebuchten Grundleistungspaketes				1. Grundleistungspaket		
Anlässe städtischer Schulen	Rücktritt ab 90 Tagen 20 %				Inkl. Einrichtungszeit, Grundbeleuchtung, Strom		
Anlässe der Stadtverwaltung Aarau	Rücktritt ab 30 Tagen 50 %				2. Personalaufwand nach Zeittarif		
Anlässe kantonaler Institutionen	Rücktritt unter 30 Tagen 100 %				3. Extraleistungen		
(ausgenommen Tagungen und Kongresse)					Technische/übrige Infrastruktur, Bühnenaufbauten, Zusatzmiete Küche		
					Die Preise verstehen sich in CHF und exkl. 8 % MWST.		



Anhang 3: Gebührentarif Nutzungsrechte

(Stand 1. Januar 2008)

Nr.	Anlass	Räumlichkeiten	Gebühren
1.	Jahresfestkonzert / Ball	Saal 1, Saal 2, Bankettoffice	1400
2.	Jahresfestkonzert / Ball	Saal 1, Bankettoffice	700
3.	Konzert	Saal 1	700
4.	Konzert / Vortrag	Saal 2	400
5.	Theater	Saal 1	600